ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 82. Пятница 23. Іюля. — Freitag, 23. Juli **1871.**

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ. Dienst-Veränderungen.

По вѣдомству Лифляндской Казенной Палаты назначены: младшій чиновникъ особыхъ порученій палаты коллежскій секретарь Отто Ратцкій чиновникомъ особыхъ порученій по торговой части и состоящій нынѣ при Палатѣ сверхштатнымъ чиновникомъ особыхъ порученій титулярный совѣтникъ Леонардъ Гельманъ младшимъ чиновникомъ особыхъ порученій Палаты. № 705.

Im Ressort des Livländischen Kameralhofes sind ernannt worden: der jüngere Beamte zu besonderen Aufträgen der Palate Collegien-Secretair Otto Ratzky zum Beamten zu besonderen Aufträgen für Handelssachen und der bisherige außeretatmäßige Beamte zu besonderen Aufträgen Titulairrath Leonhard Hellmann zum jüngeren Beamten zu besonderen Aufträgen der Palate. Nr. 705.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства. Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать бродяжествующего безпаспортно Саксонскаго подданнаго Адольфа Шмидта, бѣжавшаго въ Ригѣ при переведеніи его Шлосъ-Кирхголмскою волостною стражею въ Рижскій Орднунгсгерихтъ, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ вышеупомянутый Орднунгсгерихтъ. № 3950.

Zufolge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem legitimationslos angetroffenen Sächsischen Unterthan Adolph **Schmidt,** welcher auf dem Transporte in das Rigasche Ordnungsgericht der Schloß-Kirchholmschen Gemeindewache in Riga entsprungen ist, **Nachforschungen** anzustellen, und denselben im Ermittelungsfalle vor das Rigasche Ordnungsgericht arrestlich zu sistiren. Nr. 3950.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ. Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что положенное число билетовъ на право охоты въ казенныхъ лѣсныхъ дачахъ разослано къ подлежащимъ мѣстнымъ лѣсничимъ, почему желающіе пріобрѣсть покупкою таковые на 1871/1872 годъ по 7 руб. за каждый билетъ, должны обратиться къ мѣстнымъ лѣсничимъ не позже 15. Августа с. г., послѣ сего срока же а именно съ 1. Сентября с. г. нерасходованные мѣстными лѣсничими билеты можно будетъ пріобрѣсть въ Управленіи Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ. № 4131. 1

Von Seiten der Verwaltung der Reichsdomainen in den Baltischen Gouvernements wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtlichen Kronsförstern die für ihre Forste angemessene Anzahl **Schießzettel** zugefertigt worden und die Herren Jagdliebhaber, **wegen Kaufes derselben für das Jahr 1871/1872 á 7 Rbl. per Stück** sich spätestens bis zum 15. August c. bei den resp. Herren Kronsförstern zu melden haben; nach solchem Termin aber und zwar vom 1. September ab, werden die von den Kronsförstern nicht verkauften Schießzettel bei der Verwaltung der Reichsdomainen in den Baltischen Gouvernements zu haben sein. Nr. 4131. 1

Wenn der Aufenthalt des auf unbestimmte Zeit beurlaubten Gemeinen vom 124. Woroneschschen Infanterie-Regiment, Brenz **Andersohn,** dessen Vernehmung bei dem Wolmarschen Ordnungsgericht in einer Untersuchungssache erforderlich ist, zu ermitteln ist, werden die resp. Stadt- und Landpolizeien ersucht, im Fall der Ermittelung des Brenz Andersohn den Wohnort desselben dem Wolmarschen Ordnungsgericht anzeigen zu wollen. Nr. 6571. 2
Wolmar, den 14. Juli 1871.

Die Gemeindeverwaltung des im Pernauschen Kreise und Audernschen Kirchspiele belegenen Pastorates **Audern,** ersucht hiermit alle Stadt- und Landpolizeibehörden nach den nachstehend angegebenen hiesigen Gemeindegliedern, welche ihre Krons- und Gemeinde-Abgaben schulden und unverpaßt vagabundiren, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle arrestlich in ihre Heimath aussenden zu wollen, als: Jaan, Jaan's Sohn **Peterson,** 20 Jahre alt, (muthmaßlich in Orrenhof); Jaan, Ado's Sohn **Lagus,** 20 Jahre alt, (muthmaßlich im Salisschen Kirchspiele); Hans, Mickel's Sohn **Judas,** 22 Jahre alt.
Pastorat Audern, Gemeindeverwaltung den 12. Juli 1871. Nr. 75. 2

Kad tas pee Rubbenes draudses buhdamas Keegel muischas walsts peederrigs muhrneeks Jahn **Brandt,** 44 gaddus wezs, pilnigs no auguma un melneem matteem jau diwus gaddus bes passes jeb kaut kahdas zittas no schahs walsts isdohtas parahdischanas sawas parradâ buhdamas krohna- un walstsmaksaschanas nenolihdsinadams un seewu un behrnus bes kahdas apgahdaschanas truhkumâ atstahdams kà behgulis apkahrt blandahs, tad teek wissas pilsfehtu- un semmu-polizejas luhgtas, scho Jahn Brandt, kur tas atrastohs, bes kaweschanas schai walsts-waldischanai kà arrestantu peestelleht.
Keegel-muischas walsts mahjà, 13. Juli 1871.
Nr. 177. 2

Zur Erfüllung des § 11 des Statuts über die Emission der kurländischen unkündbaren Pfandbriefe veröffentlicht die Direction des kurländischen Credit-Vereins die Nummern derjenigen ausgeloosten Pfandbriefe, für welche das Capital bis hiezu **nicht abgeholt worden ist.**

I. 5-pCt. unkündbare Pfandbriefe:

Nr. 347	à 100 Rbl.	Nr. 8944	à 500 Rbl.
„ 500	„ 100 „	„ 9502	„ 500 „
„ 861	„ 500 „	„ 9544	„ 500 „
„ 1142	„ 100 „	„ 9929	„ 100 „
„ 1206	„ 100 „	„ 9990	„ 100 „
„ 1339	„ 100 „	„ 10382	„ 100 „
„ 1422	„ 100 „	„ 10401	„ 100 „
„ 3285	„ 100 „	„ 11664	„ 100 „
„ 4413	„ 100 „	„ 12861	„ 100 „
„ 4987	„ 1000 „	„ 13052	„ 100 „
„ 8637	„ 1000 „	„ 13413	„ 100 „

II. Pfandbrief à 50 Rbl.:
Nr. 40.

III. Metall-Pfandbriefe:

Nr. 231	à 500 Rbl.	Nr. 3182	à 1000 Rbl.
„ 380	„ 100 „	„ 3896	„ 1000 „
„ 441	„ 100 „	„ 3899	„ 1000 „
„ 646	„ 500 „	„ 4065	„ 500 „
„ 1460	„ 1000 „	„ 4328	„ 500 „
„ 2109	„ 500 „	„ 4362	„ 1000 „
„ 2328	„ 500 „		

Die Verrentung der nicht abgeholten Capitalien hat mit dem Johannistermine, zu welcher sie fällig geworden waren, gänzlich aufgehört.
Mitau, den 13. Juli 1871. Nr. 813. 3

Прокламы. Proclame.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst die Frau **von Bukowska,** geb. Klug, angeblich im Jahre 1848 wohnhaft gewesen auf dem Gute Krasen unweit Rodzyn in Polen, resp. deren Kinder, Namens Wanda, Stanislaus Witold, Marie Constanze und Alexis Hippolyt, Geschwister Bukowsky aufgefordert, sich zum Empfange eines Legats von 400 Rbl., welches zufolge rechtskräftig gewordenen Testaments ihrer Schwester der weiland unverehelichten Marianne Katharine Klug gen. Krug, am 22. April 1865 allhier deponirt worden, binnen der gesetzlichen Frist von 18 Monaten a dato entweder persönlich oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten bei dem Waisengericht oder dessen Kanzellei zu melden, widrigenfalls in Betreff obiger Legatssumme das Gesetzliche statuirt werden soll. Nr. 510. 3
Riga-Rathhaus, den 12. Juli 1871.

Рижскій Городской Сиротскій Судъ симъ вызываетъ г-жу Буковскую, ур. Клугъ, которая, по полученному свѣдѣнію, имѣла въ 1848 году жительство въ царствѣ Польскомъ въ имѣніи Кразенъ близь Родчина, или дѣтей ея Ванду, Станислава Витольда, Марію Констанцію и Алексея Гиполита Буковскихъ, съ тѣмъ чтобы они въ теченіе узаконеннаго срока 18 мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа явились въ сей Судъ лично или прислали отъ себя уполномоченнаго, для принятія легата 400 руб. отданнаго въ сей Судъ 22. Апрѣля 1865 года для сохраненія, по воспріявшему силу духовному завѣщанію сестры ихъ умершей дѣвицы Маріанны

Катерины Клугъ, называемый Кругъ; въ противномъ же случаѣ съ этимъ легатомъ будетъ поступлено по закону. № 510. 3
Рига ратгаузъ, 12. Іюля 1871 года.

Bei der Aburtheilung der bei Einem Edlen Rathe dieser Stadt anhängigen Nachlaßsache des verstorbenen Schuhmachermeisters Friedrich Hermann **Holm** und nach Veranstaltung des öffentlichen Verkaufs des zum Nachlaß gehörigen, im zweiten Stadttheile allhier sub Nr. 18 auf Erbgrund belegenen hölzernen Wohnhauses hat sich ergeben, daß nach Ausweis des Hypothekenregisters der Stadt **Dorpat** noch folgende auf das verkaufte Haus in specie ingrossirte Forderungen auf demselben ruhen, die im Laufe des Nachlaßproclams beim Rath nicht angemeldet und deren weitere Existenz von den betreffenden Erbinteressenten angestritten worden: 1) eine Forderung aus der von dem früheren Hausbesitzer Schuhmachermeister Gottfried Otto am 12. November 1797 an die Stadt-Armencassa-Verwaltung ausgestellten und an demselben Tage sub Nr. 15 ingrossirten Obligation, im Capitalbetrage von 100 Rbl. Bco. Ass. und 2) eine Forderung aus der von dem späteren Hausbesitzer, Gürtlermeister Hermann Johann Großmann am 18. April 1830 an die Dörptsche Schulcassa-Verwaltung ausgestellten und am 30. April 1830 sub Nr. 87 ingrossirten Obligation, im Capitalbetrage von 150 Rbl. S.

In solcher Veranlassung werden von Einem Edlen Rathe dieser Stadt behufs der allendlichen Regulirung der Friedrich Hermann Holmschen Nachlaßmasse Alle und Jede, die etwa aus den beiden sub Nr. 1 & 2 näher bezeichneten, auf das allhier im zweiten Stadttheil sub Nr. 18 auf Erbgrund belegene Wohnhaus ingrossirten Obligationen Forderungs- oder Pfandrechte irgend welcher Art ableiten zu können sich für berechtigt halten sollten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche Rechtsansprüche im Laufe von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 7. Januar 1872 bei diesem Rathe geltend zu machen, anzumelden und zu begründen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Rechte, falls deren Anmeldung in der angesetzten peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten der betreffenden Nachlaßmasse diejenige Verfügung getroffen werden soll, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Rechte findet. Nr. 779.
Dorpat-Rathhaus, am 7. Juli 1871. 2

Vom Rathe der Stadt **Werro** werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Tode abgegangenen Walkschen Zunftokladisten Carl Gottlieb alias Hendrik **Thomsohn** als Erben, Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art machen zu können vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, spätestens also bis zum 17. August 1872 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Meldungstermins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Anforderungen an den qu. Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Zugleich werden die Schuldner defuncti Carl Gottlieb alias Hendrik Thomsohn und Diejenigen, welche ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, desmittelst angewiesen, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe resp. des Ersatzes binnen gleicher Frist von einem Jahre und sechs Monaten a dato allhier über ihre Schuldbeträge und in ihrem Besitze befindlichen Vermögensobjecte Anzeige zu machen und dieselben hierselbst einzuliefern. Nr. 794. 2
Werro-Rathhaus, den 6. Juli 1871.

Nachdem der Arrendator Carl **Luckin zu Ohnrenhof** im Burtneckschen Kirchspiele sich insolvent erklärt und um Verhängung des Concurses über sein Vermögen nachgesucht hat, werden vom 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen formiren zu können vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch und kraft dieses öffentlichen Concursproclams aufgefordert und angewiesen, mit ihren etwaigen Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen spätestens binnen 6 Monaten a dato, also bis zum 29. December a. c. bei diesem Kirchspielsgerichte sich zu melden, ihre Ansprüche zu begründen, oder ihre Schuldverbindlichkeiten zu reguliren, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf vorgenannter peremtorischer Frist Niemand weiter mit irgend welchen Ansprüchen zugelassen werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll, mit den Debitoren aber nach dem Gesetze verfahren werden wird.
Rujen, im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 29. Juni 1871. Nr. 2357. 1

Kad tas pee Buddenbrohk pagasta, Rihgas Walmeera kreisê, Dikku draudsê, peederrigs, Kaula mahjâ agraki par saimneeku un kalleju dsihwojis Jahnis Mellalksne irr nomirris, tad nu no schahs pagasta teesas tohp zaur scho wissi un ikkatris, kam ween kahdas taisnas prassischanas pee ta mirruscha Jahn Mellalksne un winna pakkal palikkuschas mantibas buhtu bijuschas, usaizinati ar sawahm peerahdischanahm eeksch trihs mehneschu laika, tas irr lihdſ 28. September schi gadda, pee schahs pagasta teesas peeteiktees; jo wehlaki wairs neweens netiks peenemts. Nr. 71. 3
Buddenbrohk pagasta teesâ, taî 28. Juni 1871.

Kad tas Rihgas Walmeeras kreisê, Straupes draudsê buhdamas Daibesmuischas Wahrnas mahjas pussaimneeks Peter Busch irr mirris, tad teek wissi winna parahda deweji kà arri nehmeji zaur scho usaizinati, gadda un seschu neddeku laikâ no appakschrakstitas deenas skaitoht, ar taisnahm prassischanahm pee schihs teesas peeteiktees: pehz pagahjuscha nosazzita laika neweens wairs netiks peenemts, bet ar to leetu kà likkumi rahda, isdarrihs.
Daibes pagasta teesâ, taî 8. Juli 1871.
Nr. 136. 1

No Sweizeema pagasta teesas teek zaur scho wissi un ikkatris usaizinati, kam jebkahdas parradu prassischanas pee ta nomirruscha Kontes mahjas saimneeka Mikkel Bakmann kà arri pee ta scheijenes mirruscha dischlera Alekſander Dreſslera atstahtas mantas buhtu jeb kas teem pascheem ko parradâ buhtu, ar sawahm prassischanahm un maksaschanahm seschu mehneschu laikâ, t. i. lihdſ 21. Dezember mehn. d. 1871 pee schihs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlaki neweenu wairs neklausihs bet ar parradu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihs. Nr. 59. 1
Sweizeema pagasta teesâ, 21. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Heinrich von Stryk, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Arras**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten Käufern als freies und von allen auf dem Gute Arras ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller derjenigen, welche auf dem Gute Arras bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Arras ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll.

Wannag, 30 Thlr. 87 Gr. groß, den Bauern Gust Andring und Rikkart Mohr für den Preis von 7500 Rbl. S.

Wolmar, den 18. Juni 1871. Nr. 1062. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Carl Adolph Baron von Tiesenhausen, Erbbesitzer des im Kokenhusenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Bewershof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien der ebenfalls am Schlusse genannten Frau Käuferin als freies und von allen auf dem Gute Neu-Bewershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Neu-Bewershof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren Käuferin erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Neu-Bewershof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

Jaun Kalne Pleppe, 19 Thlr. 24 Gr. groß.
Wetz Kalne Pleppe, 17 Thlr. 65 Gr. groß.
Widdus Kalne Pleppe, 17 Thlr. 52 Gr. groß, welche zusammen nebst den ihnen von dem Gesinde Kalne Silljahn zugetheilten $24^{75}/_{112}$ Gr. und vom Gesinde Widdus Silljahn zugetheilten $24^{75}/_{112}$ Gr. aus 55 Thlr. und 10 Gr. wackenbuchmäßigen Landwerth bestehen, der Frau Johanna, Wilhelmine Baronin Tiesenhausen, geb. von Scheinvogel, für den Preis von 5550 Rbl. S. Nr. 1065. 3

Wolmar, den 18. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Georg von Seck, Erbbesitzer des im Jürgensburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Versehof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Versehof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Versehof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Versehof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1. Kausull, 14 Thlr. 35 Gr. groß, dem Bauer Laur Wolkan für den Preis von 3000 Rbl.
2. Jurrehn, 22 Thlr. 35 Gr. groß, den Bauern Laure Grahwit und Mikkel Ohsoling für den Preis von 4500 Rbl. S.

3. Leies Krappe, 26 Thlr. 60 Gr. groß, dem Bauer Jahn Jacobsohn für den Preis von 4000 Rbl. S.
4. Kalna Krappe, 34 Thlr. 60 Gr. groß, den Bauern Jacob Wolkan und Mikkel Brahlen für den Preis von 6000 Rbl. S.
5. Behwulen, 20 Thlr. 41 Gr. groß, dem Bauer Jahn Leeping für den Preis von 4600 Rbl.
6. Leies Galleesch, 21 Thlr. $52^{16}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Jahn Rimsch für den Preis von 3150 Rbl. S.
7. Kalna Galleesch, 21 Thlr. $51^{26}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Krisch Sarring für den Preis von 3850 Rbl. S.
8. Kalna Peilen, 22 Thlr. $28^{42}/_{112}$ Gr. groß, dem Bauer Jahn Sakß für den Preis von 3400 Rbl. S.
9. Kalna Wandsen, 22 Thlr. 38 Gr. groß, dem Bauer Mikkel Laßmann für den Preis von 3400 Rbl. S.
10. Leies Wandsen, 23 Thlr. 88 Gr. groß, dem Bauer Jahn Grünberg für den Preis von 3800 Rbl. S.
11. Leies Ditzen, 20 Thlr. 59 Gr. groß, dem Bauer Dahw Naggain für den Preis von 3000 Rbl. S.
12. Kalna Ditzen, 20 Thlr. 59 Gr. groß, dem Bauer Jahn Rimsch für den Preis von 3098 R.
13. Pikking, 24 Thlr. 69 Gr. groß, den Bauern J. Petersohn und Jahn Kweesiht für den Preis von 4500 Rbl. S.
14. Plunke, 26 Thlr. 52 Gr. groß, dem Bauer Dahw Zihrul für den Preis von 3986 Rbl.
15. Pihwe, 21 Thlr. 9 Gr. groß, dem Bauer Mikkel Sarring für den Preis von 3350 Rbl.
16. Jaun Wahke, 27 Thlr. groß, dem Bauer Ansch Meeriht für den Preis von 3800 Rbl. S.

Wolmar, den 8. Juni 1871. Nr. 1021. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peter Vogel, Erbbesitzer des im Dickelnschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Schujenpahlenschen Gesindes **Schagger**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schluße genannten Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Schujenpahlenschen Schagger-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich als freies und unabhängiges Eigenthum adjudicirt werden soll. Schagger, 20 Thlr. 53 Gr. groß, dem Jahn Ohsoling für den Preis von 2960 Rbl. S.

Wolmar, den 10. Juni 1871. Nr. 1039. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr von Blankenhagen als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen Gutes **Drobbusch** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Leies Preekul, groß 22 Thlr. 6 Gr., auf den Drobbuschschen Bauer Tensch Sandt für den Preis von 2670 Rbl. S.
2. Kalna Preekul, groß 21 Thlr. 14 Gr., auf den Drobbuschschen Bauer Peter Naggain für den Preis von 2330 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Drobbusch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme Derer, welche auf den qu. Grundstücken ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt den resp. Käufern als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 3013. 2

Gegeben Wenden, den 11. Juni 1871.

Торги. Torge.

Diejenigen, welche **die Reinigung** des, auf Pinkenhofschem Grunde befindlichen sog. **Nerring-Kanals auf eine Länge von circa 1400 Faden übernehmen wollen**, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 20. 22 und 29. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 15. Juli 1871. Nr. 906. 2

Лица, желающія принять на себя очистку такъ называемаго Неррингова-канала, состоящаго подъ имѣніемъ Пинкенгофъ на пространствѣ 1400 саженъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи городской кассы 20. 22. и 29. ч. сего Іюля въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся. № 906. 2

Рига-ратгаузъ, 15. Іюля 1871 года.

От Рижской Таможни вызываются желающіе принять на себя производство работъ по исправленію таможенныхъ зданій въ Болдераа и на Форкометской дамбѣ, по смѣтѣ и кондиціямъ, явиться въ сію Таможню, съ надлежащими залогами, на торгъ 12. а на переторжку 16. Августа с. г. Смѣта, по которой исчислено на эти работы 4717 руб. 79 коп. и кондиціи могутъ быть усматриваемы въ канцеляріи Таможни. № 2494. 2

Vom Rigaschen Zollamte werden Diejenigen aufgefordert, **welche die Bauten und Reparaturen an den Zollhäusern in der Bolderaa und auf dem Fortkomet-Damm**, laut Kostenanschlag und Bedingungen, die in der Kanzellei des Zollamtes eingesehen werden können, übernehmen wollen, zum Torg den 12. und zum Peretorg am 16. August d. J. in dem Rigaschen Zollamte mit gehörigen Unterpfändern sich einzufinden. Der Kostenanschlag für diese Arbeiten beträgt 4717 Rbl. 79 Kop.

Nr. 2494. 2

Vom Wendenschen Rathe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dem verstorbenen Obristlieutenant Wassily **Andrejew** gehörige, in der Stadt **Wenden** an der alten Rigaschen Straße sub Pol.-Nr. 144 belegene, eine Badstubenwirthschaft enthaltende Immobil nebst Nebengebäuden und Appertinentien zum Behufe der herbeizuführenden Liquidation gekündigter und zahlungsfälliger hypothekarischer Debetposten, mittelst Vertorgung am 20. und 23. September c., zur öffentlichen Subhastation allhier beim Wendenschen Rathe gelangen wird und können die Special-Bedingungen vom 1. September c. ab in cancellaria hujus fori eingesehen werden. Nr. 3522. 3

Wenden-Rathhaus, am 19. Juni 1871.

Vom Rathe der Stadt **Werro** wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben des dem zur Dorpatschen Stadtgemeinde angeschriebenen Matwei Semenow **Tolstoi** gehörige, in der Stadt Werro sub Nr. 47 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien geschehenem Ansuchen zufolge in den auf den 6. und 9. September 1871 anberaumten Ausbotsterminen unter den festgestellten Bedingungen zur gewöhnlichen Sessionszeit des Raths nochmals zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden soll.

Werro-Rathhaus, den 10. Juli 1871.

Nr. 808. 3

Bei dem Arensburgschen Zollamte werden am 2. August d. J. um 11 Uhr Vormittags, aus der Ladung des Norddeutschen Dampfschiffes „Alpha": **11 große Blöcke Nußbaumholz** und **2 große Blöcke Mahagoniholz**, öffentlich **versteigert** werden.

Arensburg, am 17. Juli 1871. Nr. 516.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Тихвинскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія, для удовлетворенія претензій С.-Петербургскаго купца Василія Громова: за порубку лѣса 256 р. 20 коп. и проѣстей и волокитъ по сему дѣлу 165 руб. 42 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе принадлежащее оберъ-гинтерфелвартеру 8. класса Павлу Демидову Ефремову, состоящее Новгородской губерніи, Тихвинскаго уѣзда, 2. стана Пирозерскаго погоста по селенію Селиковщины, въ коемъ всей земли 100 дес. находящейся во владѣніи временно обязанныхъ крестьянъ получившихъ оную на 11 душевыхъ надѣловъ. Имѣніе это, по 10-лѣтней сложности получаемаго съ крестьянъ оброка, оцѣнено въ 990 руб.

Продажа эта послѣдняя окончательная будетъ производиться въ срокъ торга „20. Сентября 1871 года" съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ видѣть опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 4965. 2

Іюня 25. дня 1871 г.

Витебской губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ присутствіи его на 15. число будущаго Сентября мѣсяца назначены торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу имѣнія Шаринино состоящаго 3. стана сего уѣзда принадлежащаго покойному дворянину Степану Мацкевичу, за неплатежъ имъ долговъ разнымъ лицамъ, а именно: 1) дворянину Лепельскаго уѣзда Ивану Викентіеву Соколовскому по роспискѣ 41 руб.; 2) дворянину Полоцкаго уѣзда Ѳомѣ Семенову Эрдману по роспискѣ 30 руб. съ % на нихъ съ 1. Марта 1870 года; 3) крестьянину Начской волости деревни Косаревъ Филипу Кузьмину по условію 100 руб. Сверхъ сего числится по Лепельскому уѣздному казначейству недоимки оклада 210 руб. $81\frac{1}{2}$ коп. продовольственной ссудѣ 59 руб. 52 коп. и въ пользу крестьянъ имѣнія Шаринино магазиннаго хлѣба озимаго 7 четвертей и яроваго 3 четверти и 4 четверика. Въ имѣніи этомъ находится земли: подъ усадьбою, строеніями, огородами и гуменниками 1 дес., пахатной 67 дес., сѣнокосной 8 дес., подъ лѣсомъ дровянымъ и зарослями 5 дес., подъ дорогами, болотами и вообще неудобной 20 дес., итого всей земли 101 дес. Строеніе: жилый деревянный старый домъ безъ фундамента, крытый соломою, длиною 5 саж., шириною 3 саж. Людская деревянная старая, крытая соломою, длиною 7 с., шириною 3 саж. Амбаръ старый деревянный, крытый соломою, длиною 3 саж., шириною 2 с., Скотный дворъ старый деревянный, крытый соломою, длиною и шириною по 6 саж. Овинъ старый деревянный, крытый соломою длиною и шириною по 3 саж. Домъ старый деревянный, крытый соломою, длиною 5 саж. Сѣнной сарай старый деревянный, крытый соломою, длиною и шириною по 3 саж. Имѣніе Шаринино приноситъ въ годъ чистаго дохода 63 рубля, по чему по 10-лѣтней сложности годоваго дохода оцѣнено въ 630 руб. съ каковой суммы и начнется торгъ. А потому желающіе и имѣющіе право торговаться благоволятъ явиться къ означенному числу въ Судъ гдѣ могутъ разсматривать опись и бумаги до сей продажи относящіяся. № 1689. 3

Іюня 15. дня 1871 года.

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. фонъ Кубе.

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Kohlenstaub als Brennmaterial.

Wer die Art und Weise der Verbrennung studirt hat, welche bei unseren Dampfkesseln ꝛc. angewendet wird, hat sicherlich von den großen Nachtheilen sich überzeugt, welche dieses System mit sich bringt. Hauptsächlich sind mit der jetzigen Methode große Verluste an Brennmaterial verbunden und zwar theilweise durch die ausstrahlende Wärme, zum größeren Theile aber durch die unvollkommenere Verbrennung und die große Wärmemenge, welche durch die Kamine nutzlos weggeführt wird. Der letztere Verlust entsteht hauptsächlich dadurch, daß viel mehr Luft zugeführt werden muß, als zur Verbrennung im chemischen Sinn eigentlich nöthig ist. Um diese Verluste zu vermeiden, wurden verschiedene mehr oder minder practische Constructionen ersonnen. Am bekanntesten ist die Siemens'sche geworden, welche sich auch in der Praxis ausgezeichnet bewährt hat. Ein großer Nachtheil der Siemens'schen Oefen sind jedoch ihre ersten Anlagekosten: obgleich dieselben vielfach in der Prsixis angewendet werden, ist dies doch ein Hinderniß, das ihrer allgemeinen Einführung entgegensteht.

Unter diesen Umständen war man längst bemüht, eine Construction zu finden, welche mit den Vortheilen der Siemens'schen Oefen größere Billigkeit vereinigt. Diese Construction scheint nun Herrn Th. R. Crampton gelungen zu sein und zwar dadurch, daß er, wie Whelpley und Storer, Kohle in Gestalt von Pulver verbrennt. Die Vortheile, welche Herr Crampton mit dieser Art der Verbrennung erzielt hat, sind so schlagend, daß dieses System eine bedeutende Zukunft haben dürfte. Eine große Schwierigkeit, auf welche alle stießen, die in dieser Richtung experimentiren, war die, daß sich bald die Abzugsröhre voll Kohlenstaub setzt, der aber noch nicht verbrannt war; dadurch entstand nicht blos eine Verstopfung, sondern auch Brennmaterialverlust. Beides mußte vermieden werden und M. Crampton hat nach den uns vorliegenden Berichten beides vermieden. Die Principien, auf welchen die Construction Cramptons beruht, sind folgende:

Wenn zwei Ströme, einer aus Kohlengas und der andere aus atmosphärischer Luft bestehend, in eine Kammer nebeneinander eingeführt und entzündet werden, so entsteht eine lange Flamme und zwar wird dieselbe um so länger, je größer der Druck ist, mit welchem Kohlengas und atmosphärische Luft eingeblasen wird. Sogar wenn das Gas mit der Luft gemischt eingeführt und dann erst entzündet wird, bildet sich diese Flamme; sie wird alsdann nur etwas kürzer. Die Existenz dieser langen Flamme beweist nun, daß die Verbrennung des eingeführten Gases nicht plötzlich geschieht, sondern daß dieselbe viel mehr Zeit erfordert, wenn sie vollkommen sein soll; daß ferner eine gewisse Zeit vergehen muß, bis die gemischten Gase ihre Temperatur so erniedrigt haben, daß der chemische Prozeß der Verbrennung vor sich gehen kann.

Wenn das Brennmaterial in solidem Zustande zugeführt wird, so ist die Zeit, welche zur vollständigen Verbrennung verlangt wird, größer, als wenn dasselbe gasförmig zugeführt wird; je größer die Brennmaterialstücke sind, desto mehr Zeit wird zur vollkommenen Verbrennung nöthig. Diese Thatsache, daß Zeit zur vollkommenen Verbrennung nöthig ist, bildet die Basis von Crampton's System, gepulverte Kohle zu verbrennen. Anstatt den Kohlenstaub in eine Kammer zu werfen, von welcher aus die Hitze nützlich verwendet werden soll, wird derselbe mit der nöthigen Luftmenge vorher gemischt und dann erst eingeblasen. Die Kammer ist lang genug und ist mit so vielen Prallsieben aus Steinen versehen, daß die Verbrennung vollstandig stattgefunden hat, bevor die heißen Gase den Ort erreichen, an welchem sie nutzbar gemacht werden sollen. Dieses kann auch erreicht werden, indem man die Verbrennungskammer zickzackförmig baut. In jedem Fall sind indeß Oeffnungen an der Seite angebracht, durch welche die Schlacke aus der Verbrennungskammer entfernt werden kann.

Selbstverständlich, je kleiner die zugeführten Partikelchen sind, eine desto größere Oberfläche geben sie im Verhältniß zu ihrem Gewichte, desto weniger Zeit wird man daher zur vollständigen Verbrennung gebrauchen. In anderen Worten, je feiner die Partikelchen sind, desto mehr nähern sie sich dem gasförmigen Zustand; es würde daher am gerathensten sein, die Kohle so fein als möglich zu pulvern, wenn nicht andere Interessen dagegen sprechen würden. Und diese liegen im Kostenpunkt. In dieser Beziehung hat Crampton gefunden, daß das Pulverisiren der Kohle nicht mehr wie einen Schilling pr. Tonne kosten darf, wenn es rentabel sein soll: je feiner man für einen Schilling die Tonne Kohle bringt, desto besser ist es natürlich. Vielleicht sind in dieser Beziehung die Maschinen Whelpley und Storers besser, wie die Maschinen Cramptons. Der Letztere wendet zum Mahlen der Kohlen gewöhnliche Mühlsteine an, zwischen dieselben wird ein Windstrom geleitet, der immer die feinen Theile gleich wegnimmt und die Steine kühl erhält. Die Kohle kann vorher mittelst Walzen oder mittelst anderer Vorrichtungen zerkleinert sein, so daß sie in der rechten Größe auf den Mahlgang aufgegeben wird. Die Art und Weise, in welcher der Kohlenstaub der Verbrennungskammer zugeführt wird, ist je nach den Umständen verschieden. Im Allgemeinen und in den meisten Fällen geschieht dieses jedoch nach folgendem Plan: das Kohlenpulver wird von einem Trichter vermittelst einer Zuführungswalze einer konischen Röhre oder einem Mundstück zugeführt; in demselben befindet sich ein kleines Mundstück für die Luft. Auf diese Weise ist eine Art Injector gebildet, der das Gemisch von Kohle und Luft in die Hauptröhre liefert, die zu der Verbrennungskammer führt.

Die nach diesem Verfahren angestellten Versuche haben sehr günstige Resultate ergeben. Die Vortheile, welche diese Verbrennung über andere bietet, dürften folgende sein:

In erster Linie muß hier genannt werden, daß man außer gutem Kohlenklein und Schlacken, auch sehr schlechtes Brennmaterial günstig verwerthen kann. Nehmen wir z. B. Kohle, welche vielen Schwefel enthält. Um dieselbe zu metallurgischen Zwecken geeignet zu machen, muß dieselbe gepulvert, gewaschen und zu Steinen geformt werden. Diese letzte Operation, gerade nicht die einfachste, fällt bei Crampton's System weg. In solchen Fällen, in denen die Kohle blos erdige Bestandtheile und keine nachtheiligen enthält, sind die Vortheile noch größer. Man braucht alsdann die Kohle nur zu mahlen; die erdigen Theile fallen bei der Verbrennung als Schlacken nieder, ohne wie im andern Fall, die Verbrennung zu stören. Ferner wird an Arbeit gespart; die Zuführung der Kohle zur Verbrennungskammer wird einfach durch Oeffnen oder Schließen eines Ventils regulirt; die Luft wird in solcher Menge zugeführt, als für den chemischen Prozeß der Verbrennung nöthig ist, so daß man im Stande ist, die größte Hitze zu erzielen. Als ein Resultat der Genauigkeit, mit welcher die Luft zugeführt werden kann, mag das angesehen werden, daß die Verbrennung vollständig ohne Rauch vor sich gehen kann. Läßt man die abgehenden Gase durch Siemens'sche Regeneratoren gehen, so kann man ihnen alle Wärme entziehen. Diese Wärme kann wieder zum Heizen der Luft benutzt werden, welche die Kohlen in die Verbrennungskammer bringt. Bei Schweißofen kann im Ofen selbst eine bestimmte Pressung hergestellt werden, was von unzweifelhaftem Vortheil ist, da diese Pressung den Einzug kalter Luft durch Ritze oder beim Oeffnen der Thüre verhindert.

Alles zusammen genommen, glauben wir, daß Crampton's System der Verbrennung der Aufmerksamkeit aller Industriellen sehr empfohlen werden kann. Die bedeutende Kohlenersparniß wird für allgemeine Einführung jedenfalls günstig wirken.

(Arbeitgeber.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 23. Іюля 1871 г.

Типографія Губернское Управленія (въ замкѣ).